

Lebenslange Strafverfolgung

*Der Bundesrat konkretisiert die
Unverjährbarkeitsinitiative*

Wer ein Kind sexuell missbraucht, das jünger als zehn Jahre alt ist, muss sein Leben lang mit Strafverfolgung rechnen. Der Bundesrat will die Bestimmung auch auf früher begangene Delikte anwenden.

Katharina Fontana, Bern

Vor anderthalb Jahren haben die Stimmberechtigten die sogenannte Unverjährbarkeitsinitiative gutgeheissen. Das vom Westschweizer Komitee «Marche Blanche» lancierte Begehren, das als Artikel 123b in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat, hält fest, dass «die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten» unverjährbar sind. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Personen, die als Kind missbraucht worden sind und für die Bewältigung der Geschehnisse womöglich Jahre brauchen, wegen des Zeitablaufs nicht mehr gegen den Täter vorgehen können.

Altersgrenze als Streitpunkt

Am Abstimmungssonntag im November 2008 hatte Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf erklärt, dass die neue Verfassungsnorm im Strafgesetzbuch konkretisiert werden müsse, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Am Mittwoch nun hat der Bundesrat bekanntgegeben, wie er die Initiative umsetzen will, und einen entsprechenden Entwurf in die Vernehmlassung geschickt.

Kernpunkt ist die Frage, wie der Begriff «Kinder vor der Pubertät» zu definieren ist. Der Bundesrat hat sich erwartungsgemäss für die Festlegung einer Altersgrenze entschieden. Dieses Kriterium sei klar und für die Strafverfolgungsbehörden problemlos anwendbar, heisst es im Begleitbericht. Die Grenze wird bei 10 Jahren gezogen: Ungefähr in diesem Alter setze der Umwandlungsprozess hin zur Geschlechtsreife ein. Für sexuelle Handlungen, die an über 10-jährigen Kindern begangen werden, soll die Verjährungsfrist weiterhin 15 Jahre betragen.

Man habe sich bei der Beurteilung der Frage auf medizinische Gutachten und Expertenmeinungen gestützt, sagte Widmer-Schlumpf vor den Medien. Die Höhe der Altersgrenze werde aber sicher noch zu Diskussionen führen, auch im Parlament, meinte die Justizministerin. Bei den Initianten ist der bundesrätliche Vorschlag auf wenig Verständnis gestossen. In einer ersten Reaktion bezeichnete Initiantin Christine Bussat die Altersgrenze von 10 Jahren als zu tief und forderte eine Limite von 14 Jahren.

In einem anderen Punkt ist die Landesregierung den Initianten dagegen einen grossen Schritt entgegengekommen: beim zeitlichen

Geltungsbereich. Der Bundesrat sieht vor, dass nicht nur Sexualstraftaten, die seit der Abstimmung über die neue Verfassungsbestimmung begangen wurden, unverjährbar sind, sondern vielmehr auch Delikte, die bereits vorher verübt worden sind, Ende November 2008 aber noch nicht verjährt waren. Diese Lösung sei vernünftig, sagte Widmer-Schlumpf. Sie sei rechtlich zulässig und entspreche den Ideen der Initiative.

Nur schwerwiegende Taten

Weiter hat der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf präzisiert, welche Formen von sexuellen Übergriffen an Kindern unverjährbar sein sollen. Es handelt sich um sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung. Die Tat muss also eine gewisse Schwere aufweisen; Exhibitionismus oder sexuelle Belästigungen werden als zu geringfügig angesehen. Auch muss der Täter direkt sexuelle Handlungen am Kind begehen. Wer also etwa Kinderpornografie herstellt oder konsumiert, aber das Kind nicht selber missbraucht, wird zwar strafrechtlich belangt, seine Tat ist aber nicht unverjährbar.

Eine Sonderregelung gilt für unmündige Täter. Hier will der Bundesrat das geltende Recht beibehalten, wonach das Opfer bis zum 25. Altersjahr gegen den Täter vorgehen kann. Dahinter steckt unter anderem die Idee, dass sich der jugendliche Delinquent wieder in die Gesellschaft soll eingliedern können, ohne andauernd ein Strafverfahren befürchten zu müssen.